

## V. Überweisung von Lohnersparnissen

(Sammlung der Vorschriften)

### a) Allgemeines

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die devisenmäßige Behandlung ausländischer Arbeiter. Vom 30. April 1941

„V Dev. 2/10411/10

Runderlaß Nr. 31/40 D. St./R. St. vom 30. April 1940

1. Betriebsführer ausländischer Arbeiter, die vor dem 1. März 1940 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch den Reichsarbeitsminister angeworben worden sind oder in Zukunft angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 des Devisengesetzes zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Der in den Runderlassen Nr. 13/40 D. St./R. St. und Nr. 17/40 D. St./R. St. festgesetzte Stichtag wird durch den vorstehenden Stichtag ersetzt. Die Freistellung gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an ausländische Grenzgänger (vgl. RE. 57/39 D. St./Ue. St. Ziff. IV Nr. 2); hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

2. Die ausländischen Arbeiter können ihre Lohnersparnisse nur nach Maßgabe der für die einzelnen Länder jeweils geltenden Runderlasse überweisen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Lohnersparnisüberweisungen nur für die Monate vorgenommen werden dürfen, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren. Darüber hinaus ist die Überweisung für **einen** Urlaubsmonat zulässig. Die Arbeiter verlieren ihre Transferberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Beschäftigungsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen. Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

Arbeitern, die durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig werden und die Krankheitszeit in ihrem Heimatland verbringen, können die Sozialversicherungsleistungen gemäß den allgemeinen Anordnungen für die Sozialversicherungsleistungen überwiesen werden.

3. Da die in den Runderlassen angegebenen Überweisungsbeträge mit den ausländischen Regierungen vereinbart worden sind und Höchstsätze darstellen, ist es unzulässig, darüber hinaus noch Genehmigungen für Unter-

stützungszahlungen zu erteilen. Falls ausnahmsweise ein besonderer Härtefall nachgewiesen werden sollte, ist meine Entscheidung einzuholen.

4. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, können die ausländischen Arbeiter die Reisefreigrenze in Anspruch nehmen.

Die ausländischen Arbeiter sind nicht berechtigt, die mit einzelnen Ländern abgeschlossenen Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen. Sie können jedoch bei der Heimreise und der Urlaubsreise den Fahrpreis für die ausländische Strecke aus ihren nicht transferierbaren Lohnersparnissen bezahlen.

5. Die Bestimmungen in § 54 Devisengesetz und in Ri III 6a gelten in vollem Umfange auch für die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter. Irgendwelche Vergünstigungen sind den Arbeitern bei der unentgeltlichen Versendung von Sachen an ihre Familienangehörigen nicht eingeräumt.

6.<sup>1)</sup> Die Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchsätze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperkonto, zu dessen Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Daneben können auch die Betriebsführer Lohnersparnisse der bei ihnen beschäftigten oder beschäftigt gewesenen ausländischen Arbeiter nach Maßgabe von Ri II 43 auf ein Vorzugssperkonto des ausländischen Arbeiters bei einer deutschen Devisenbank einzahlen. **Auszahlungen aus diesem Vorzugssperkonto zum Verbrauch im Inland können in Erweiterung der im RE. 126/39 D. St./R.St. getroffenen Bestimmungen ohne Genehmigung erfolgen.**

Da in besonderen Ausnahmefällen nach Abschluß eines Beschäftigungsjahres auch die auf Vorzugssperkonten eingezahlten Lohnersparnisse in das Heimatland des Arbeiters überwiesen werden können, ist den Arbeitern anzuraten, der kontoführenden Bank bereits bei der Errichtung des Vorzugssperkontos Vollmachten zur Weiterleitung etwaiger Restbeträge zum Zwecke der Überweisung in ihr Heimatland zu erteilen.

7. Bei der Heimreise sind die Arbeiter berechtigt, Gegenstände des persönlichen Bedarfs für sich und ihre Familienangehörigen (z. B. Fahrräder, Nähmaschinen, Radioapparate, Musikinstrumente usw.) genehmigungsfrei in ihr Heimatland auszuführen. Durch Erlaß vom 13. November 1939 — O 1729—6463 II — hat der Reichsminister der Finanzen die Oberfinanzpräsidenten ersucht, die Grenzzollstellen anzuweisen, die Mitnahme derartiger Gegenstände bei der Ausreise ausländischer Wanderarbeiter nicht zu beanstanden. Die Erhebung von Zöllen im Ausland wird hierdurch nicht berührt.

<sup>1)</sup> Aufgehoben; siehe S. 3.

8. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß Bezugsberechtigungen für bezugsbeschränkte Waren bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der allgemeinen und der für ausländische Arbeiter jeweils getroffen besonderen Bestimmungen nur für die ausländischen Arbeiter selbst, nicht aber für ihre Familienmitglieder von den zuständigen Wirtschaftsämtern (Ausgabestellen) erteilt werden können.“

**Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die devisenmäßige  
Behandlung ausländischer Arbeiter. Vom 24. Juni 1941**

Der Reichswirtschaftsminister  
V. Dev. 2/6815/41

Runderlaß Nr. 52/41 D. St./R. St. vom 24. Juni 1941.

Nr. 6 des Runderlasses 31/40 D. St./R. St. wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Für ausländische im Deutschen Reich beschäftigte Arbeiter, die im Besitz einer von den Arbeitsämtern ausgestellten Arbeitskarte sind, können bei jeder Bank und bei jeder Sparkasse besondere Konten errichtet werden, die als „Arbeitersonderkonten“ zu kennzeichnen sind. Es können ferner für derartige ausländische Arbeiter besondere Sparkonten bei der Deutschen Reichspost errichtet werden. Der Postsparkassendienst wird von allen Postämtern und Postscheckämtern im Deutschen Reichsgebiet wahrgenommen.

Die Errichtung von Arbeitersonderkonten sowie von Sparkonten für ausländische Arbeiter bei der Deutschen Reichspost bedarf keiner devisenrechtlichen Genehmigung. Vor Errichtung eines derartigen Kontos hat der betreffende ausländische Arbeiter stets seinen Paß oder seine Identitätskarte sowie seine Arbeitskarte vorzulegen.

Einzahlungen auf die Arbeitersonderkonten sowie auf die Sparkonten bei der Deutschen Reichspost können von den ausländischen Arbeitern ohne Genehmigung vorgenommen werden. Auszahlungen aus diesen Konten können, sofern sie an die Inhaber der Konten erfolgen, ebenfalls genehmigungsfrei durchgeführt werden.

Bei Arbeitersonderkonten, die von Banken und Sparkassen geführt werden, die nicht die Devisenbankeigenschaft besitzen, sowie bei Sparkonten, die von der Deutschen Reichspost geführt werden, dürfen die auf die Konten jeweils eingezahlten Beträge 2000 RM. nicht übersteigen.

Bei jeder Einzahlung durch den ausländischen Arbeiter sowie bei jeder Auszahlung an den ausländischen Arbeiter hat dieser seinen Paß oder seine

Identitätskarte sowie seine Arbeitskarte vorzulegen. Bei Einzahlungen auf ein Sparkonto bei der Deutschen Reichspost sowie bei Abhebungen von einem derartigen Konto ist ferner stets das Postsparbuch vorzulegen, das der ausländische Arbeiter bei der Errichtung des Sparkontos erhält.

Vorstehenden RdErl. des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt mit der Bitte, die Betriebsführer der ausländischen Arbeiter in geeigneter Weise zu unterrichten. Den RdErl. des Reichswirtschaftsministers 31/40 D. St./R. St. habe ich mit meinem RdErl. 611/40 mitgeteilt. (Va 5760/445 vom 2. Juni 1941.)

**Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die devisenmäßige Behandlung  
ausländischer Arbeiter; hier: Arbeitersonder- und Sparkonten  
Vom 25. September 1941**

Der Reichswirtschaftsminister  
V Dev. 2/28356/41

Berlin, den 25. September 1941

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten — Devisenstelle —  
in Berlin

Betr: Runderlaß 52/41 D. St. Arbeitersonderkonten

Nach Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe sowie verschiedener Devisenstellen hat sich bei der Durchführung der Bestimmungen des RE. 52/41 D. St. ergeben, daß die Ausstellung der Arbeitskarten für ausländische Arbeiter mitunter längere Zeit in Anspruch nimmt und zahlreiche ausländische Arbeiter, insbesondere landwirtschaftliche Arbeiter, in Deutschland tätig sind, die bisher noch keine Arbeitskarte erhalten haben.

Um auch diesen Arbeitern die Möglichkeit zu geben, ihre in Deutschland gemachten Ersparnisse auf Arbeitersonderkonten einzuzahlen, ermächtige ich Sie, zunächst sowohl der Deutschen Bank wie der Dresdner Bank, Berlin, die allgemeine Genehmigung zu erteilen, Arbeitersonderkonten für ausländische Arbeiter auch dann zu errichten, wenn die Arbeiter statt der im RE. 52/41 D. St. vorgesehenen Arbeitskarte die Bescheinigung des deutschen Betriebsführers vorlegen, daß der betreffende Arbeiter mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden bei ihm beschäftigt wird, sowie Auszahlungen aus Arbeitersonderkonten auch dann vorzunehmen, wenn der ausländische Arbeiter an Stelle der im RE. 52/41 D. St. vorgesehenen Arbeitskarte eine derartige Bescheinigung seines deutschen Betriebsführers vorlegt.

Um einem mehrfach geäußerten Wunsche deutscher Firmen, die ausländische Arbeiter beschäftigen, zu entsprechen, ermächtige ich Sie ferner, der Deutschen Bank wie der Dresdner Bank, Berlin, die allgemeine Genehmigung zu erteilen, auch auf Antrag deutscher Betriebsführer für ausländische Arbeiter Arbeitersonderkonten zu errichten, wenn der deutsche Betriebsführer die Erklärung abgibt, daß der betreffende ausländische Arbeiter bei ihm mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden Arbeit aufgenommen hat und bei ihm beschäftigt wird oder beschäftigt gewesen ist.

Ich ersuche, auf Antrag auch anderen deutschen Kreditinstituten entsprechende Genehmigungen zu erteilen.

Vorstehenden Erlaß des RWiM. an die Devisenstelle Berlin gebe ich hiermit bekannt. Der Erlaß ist auch den übrigen Devisenstellen mitgeteilt worden. Wegen des RdRrl. des RWiM. Nr. 52/41 D. St. verweise ich auf meinen RdErl. ARG. 646/41.

Die obige Regelung gilt auch für die Gebiete, in denen die Arbeitskarten noch nicht eingeführt sind (z. B. Elsaß und Lothringen).

(Va 5760/849 vom 18. Oktober 1941.)

### Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung ausländischer Arbeiter und Angestellter

Vom 9. April 1942 (RArbBl. S. I 261)

Der Reichswirtschaftsminister  
V Dev. 2/8815/42

Berlin, den 9. April 1942

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten  
— Devisenstelle —  
Kiel

Sämtliche Erlasse, die die Überweisung von Lohnersparnissen ausländischer Arbeitskräfte zum Gegenstande haben, finden nur auf Devisenausländer Anwendung. Dies ergibt sich schon aus der in den Erlassen enthaltenen Freistellung der Betriebsführer von den Zahlungsbeschränkungen des § 15 DevGes., die nur dann einen Sinn ergibt, wenn die Zahlungsempfänger Devisenausländer sind. Hat ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter durch Verlegung seines Wohnsitzes in das Inland seine Ausländereigenschaft verloren, so unterliegt er den für Inländer allgemein geltenden Devisenbestimmungen; insbesondere fallen für ihn die für ausländische Arbeiter geschaffenen Lohnüberweisungsmöglichkeiten fort. Macht er von diesen Überweisungsmöglichkeiten trotzdem Ge-

brauch, so unterliegt er mit den auf diese Weise erworbenen Auslandsguthaben der Anbiutungspflicht. Für das vor Erwerb der Inländereigenschaft im Auslande angesammelte Vermögen gelten die allgemeinen Grundsätze über die Anbiutungspflicht ausländischer Staatsangehöriger. Wohnsitzverlegungen ausländischer Arbeiter oder Angestellter ins Inland werden indessen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen angenommen werden können. Der Umstand, daß ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter seit mehreren Jahren im Inlande beschäftigt ist, reicht im allgemeinen zur Begründung eines inländischen Wohnsitzes nicht aus. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeiter seine Familie im Auslande zurückgelassen hat. Aber auch in denjenigen Fällen, in denen beide Ehegatten im Inlande beschäftigt sind, kann nicht ohne weiteres von einer Wohnsitzverlegung in das Inland gesprochen werden. Vielmehr muß gerade bei Grenzfällen der genannten Art unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles geprüft werden, ob der betreffende Ausländer den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Existenz tatsächlich von dem Auslande in das Inland verlagert hat. Völlig unangebracht aber wäre es, ausländische Arbeiter oder Angestellte, deren inländischer Aufenthalt sich durch die Kriegsverhältnisse in die Länge gezogen hat, nur deshalb zu Inländern zu erklären, um die Überweisung der Lohnersparnisse ins Ausland zu vermeiden. Ein solches Verfahren würde nicht nur die berechtigten Interessen der betreffenden Arbeitskräfte schädigen, sondern auch den Einsatz gerade der besten Arbeitskräfte in Frage stellen.

Ich ersuche, bei der Prüfung der devisenrechtlichen Stellung ausländischer Arbeitskräfte nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren. Solange im Einzelfalle nichts Gegenteiliges erwiesen ist, können die Arbeitskräfte als Ausländer angesehen werden. Wird im Einzelfalle ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter zum Inländer erklärt, so ist durch Benachrichtigung der mit den Lohnüberweisungen betrauten Bank sicherzustellen, daß jede mißbräuchliche Inanspruchnahme des allgemeinen Lohnüberweisungsverfahrens unterbleibt. Die Arbeitsämter können mit der Prüfung devisenrechtlicher Tatbestände nicht befaßt werden.

Vorstehenden Erlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich zur Kenntnis und zur Beachtung bekannt. In vorkommenden Fällen ist das Gutachten der zuständigen Devisenstelle einzuholen.

(Va 5760/294 vom 12. Mai 1942)

## Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung ausländischer Arbeitskräfte

Vom 11. März 1943 (R ArbBl. S. I 193)

Den Betriebsführern ausländischer Arbeiter ist es wiederholt zur P f l i c h t gemacht worden, die Lohnüberweisung für die ausländischen Arbeiter vorzunehmen. In § 1 meiner Anordnung vom 4. Juni 1942 (Runderlaß ARG. 675/42)<sup>1)</sup> ist die Überweisungs p f l i c h t der Betriebsführer nochmals ausdrücklich festgestellt.

Für die Durchführung des Lohnüberweisungsverfahrens werden, wie aus den laufend veröffentlichten Devisenerlassen des RWiM hervorgeht, Merkblätter herausgegeben, und zwar für Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen, Serbien und Ungarn von der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, in Berlin W 8, für Griechenland und die Slowakei von der Dresdner Bank, Abteilung für ausländische Arbeiter, in Berlin W 8, für Spanien von der Deutschen Überseeischen Bank in Berlin NW 7, für Kroatien von dem Amtlichen Kroatischen Reisebüro in Berlin SW 68, Markgrafenstr. 18, für das Generalgouvernement, Estland, Lettland, und Litauen und die altsowjetrussischen Gebiete von den zuständigen Arbeitsämtern. In den Merkblättern sind außer den Richtlinien für die Lohnüberweisung auch die Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen oder der Heimreise enthalten.

Wie mir das Reichsbankdirektorium auf Grund von Berichten der ihm unterstellten Bankanstalten mitteilt, sind Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, vielfach nicht im Besitz der Merkblätter. Hierdurch unterbleibt nicht nur der Lohntransfer der Arbeiter, sondern es ergeben sich auch erhebliche Schwierigkeiten dadurch, daß die Arbeiter versuchen, bei Urlaubsreisen oder der Heimreise ihre nicht überwiesenen Lohnersparnisse in deutschem Geld mit über die Grenze zu nehmen. Die Überführung deutschen Geldes in das Ausland über den zugelassenen Rahmen hinaus ist jedoch nach den deutschen Devisenbestimmungen unzulässig und muß im deutschen Interesse mit allen Mitteln unterbunden werden. Soweit den Arbeitern der Umtausch deutschen Geldes in ausländische Zahlungsmittel gestattet ist, hat der Umtausch v o r d e m R e i s e a n t r i t t zu erfolgen. Es ist unzulässig, den Umtausch aufzuschieben in der Absicht, ihn unterwegs in den Zügen oder erst an der Grenze bei den dort befindlichen Bankanstalten vorzunehmen, da derartige Umwechslungsmöglichkeiten nur in seltenen Fällen bestehen.

Ich bitte die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, die Betriebsführer in geeigneter Weise erneut auf die Bedeutung des Lohntransfers für den Ein-

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B II b 25 (R ArbBl. S. I 290).

satz der ausländischen Arbeiter hinzuweisen und anzuhalten. Merkblätter über den Lohntransfer, sofern sie solche noch nicht besitzen, unverzüglich bei den oben angegebenen Stellen anzufordern. Bei Neuweisungen ausländischer Arbeiter hat die Anforderung der Merkblätter sofort nach dem Eintreffen der Arbeiter zu erfolgen. Ich bitte die Betriebsführer ferner darauf hinzuweisen, daß die Belehrung der ausländischen Arbeiter über die für die Mitnahme von Zahlungsmitteln maßgebenden Bestimmungen vor Urlaubsreisen oder der Heimreise unter keinen Umständen unterbleiben darf und daß die Betriebsführer die Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine nur dann vollziehen dürfen, wenn die Belehrung tatsächlich erfolgt ist. Auf den hierauf bezüglichen Bestätigungsvermerk auf den Urlaubs- und Rückkehrscheinen nehme ich Bezug.

(GBA. VI e 5760/107 vom 11. März 1943, ARG. 369/43)

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Behandlung deutscher Zahlungsmittel, die ausländische Arbeitskräfte bei der Ausreise mit sich führen

Vom 26. August 1942 (R ArbBl. S. I 416)

Der Reichsminister der Finanzen

H 2030 II—39 VI

Berlin, den 26. August 1942

(1) Es ist verboten, inländische Zahlungsmittel in das Ausland zu verbringen. Das Verbot gilt — abgesehen von besonders zugelassenen Ausnahmen — auch für ausländische Arbeitnehmer, die im deutschen Reichsgebiet eingesetzt sind. Diese führen trotzdem bei der vorübergehenden oder endgültigen Rückkehr in ihr Heimatland oft ihre Lohnersparnisse in deutschen Zahlungsmitteln mit sich, um sie in das Ausland zu verbringen. Diese Zahlungsmittel werden § 48 DevDA. gemäß bei der Zollkasse verwahrt oder an die nächste Zweigstelle der Deutschen Verkehrskreditbank weitergeleitet. Viele Arbeitnehmer kehren nicht mehr nach Deutschland zurück. Andere kehren zwar zurück, reisen aber nicht über dieselbe Grenzzollstelle wieder ein oder berühren bei der Wiedereinreise keine Zweigstelle der Deutschen Verkehrskreditbank. Sie können die Beträge deshalb nicht selbst wieder abheben. Daraus haben sich Schwierigkeiten ergeben.

(2) Die Überweisung der Lohnersparnisse ausländischer Arbeitnehmer in ihr Heimatland und die Einzahlung solcher Beträge auf Arbeitersonderkonten sind besonders geregelt. Die inländischen Zahlungsmittel, die die ausländischen Arbeitnehmer bei der Devisenausgangsabfertigung vorweisen, dürfen ebenfalls als Lohnersparnisse in das Heimatland der ausländischen Arbeitnehmer überwiesen oder auf ein Arbeitersonderkonto eingezahlt werden. Ich erlasse für das Verfahren die folgenden Anordnungen:

#### 1. Anwendung des Verfahrens

(1) Das Verfahren ist nur auf Arbeitnehmer aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Norwegen, aus der Slowakei, aus Spanien, Ungarn und aus dem besetzten Gebiet Serbien anzuwenden. Es gilt nur für solche Beträge, hinsichtlich derer eine Zuwiderhandlung gegen die Devisenbestimmungen nicht vorliegt. (Ich habe zur Beschleunigung der Devisenausgangsabfertigung veranlaßt, daß die ausländischen Arbeiter vor ihrer Abreise nochmals darauf hingewiesen werden, die inländischen Zahlungsmittel unmittelbar den Stellen, die für die Lohnersparnisüberweisung oder die Führung der Arbeitersonderkonten zuständig sind, zuleiten zu lassen.)

(2) Das Verfahren ist auf solche Zahlungsmittel nicht anzuwenden, die die ausländischen Arbeitnehmer bei der Wiedereinreise bei der Grenzzollstelle oder bei einer Zweigstelle der Deutschen Verkehrskreditbank selbst wieder abheben können.

## 2. Annahme und Buchung der Beträge

Die Zollkasse nimmt die Beträge an und bucht sie in einem besonderen Abschnitt des Verwahrungsbuches für jedes bei der Zollkasse vorkommende Heimatland, soweit nicht § 86 Absatz 1 AKO. gemäß Verwahrungen nur im Hauptbuch zu buchen sind. Es sind nur volle Reichsmarkbeträge anzunehmen. Die allgemeine Annahmeanordnung ist durch die VB. zu § 68 Absatz 1 Buchstabe d RRO. Abschnitt 1 h erteilt.

## 3. Quittung

Die Zollkasse erteilt dem Einzahlenden eine Quittung nach Vordruck ZZ 24. Die Quittung wird im Durchschreibeverfahren mit zwei Durchschriften nach den Bestimmungen der AKO. ausgefertigt. Die beiden Durchschriften sind wie die Durchschrift einer Zollquittung zu behandeln. Die Quittung ist mit Ausnahme der Unterschriften der Kassenbeamten möglichst mit Schreibmaschine auszufertigen. Stempel dürfen ebenfalls verwendet werden. Es ist auf gute Lesbarkeit besonders zu achten. Die Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers, die nach dem Vordruck in die Quittung aufzunehmen sind, sind aus den Personalpapieren oder durch Befragen der Einzahlenden sorgfältig festzustellen.

## 4. Weiterleitung der angenommenen Beträge

(1) Die angenommenen Beträge sind wöchentlich zu überweisen.

Für Arbeitnehmer aus	an	* mit der Erläuterung
Belgien .....	die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin Nr. 1000	Sammelkonto Wanderarbeiter aus Belgien
Bulgarien .....		Sammelkonto bulgarische Industrie- arbeiter
Dänemark .....		Sammelkonto dänische Arbeiter und Angestellte
Finnland .....		Sammelkonto finnische Arbeiter und Angestellte
Frankreich .....		Sammelkonto Wanderarbeiter aus Frankreich
Norwegen .....		Sammelkonto norwegische Arbeiter und Angestellte
Ungarn .....		Sammelkonto ungarische Landarbeiter oder Sammelkonto unga- rische Industriearbeiter
dem besetzten Ge- biet Serbien .....		Sammelkonto Arbeiter aus Serbien

## 2. Nachtrag

Griechenland .....	die Dresdner Bank, Berlin W 8, Reichsbankgirokonto Berlin, Konto Nr. 1/8, Postscheckkonto Berlin Nr. 231 500	Sammelkonto für Lohnersparnisse griechischer Arbeiter Konto Nr. 555
der Slowakei .....	die Dresdner Bank, Berlin W 8, Reichsbankgirokonto Berlin, Konto Nr. 1/8, Postscheckkonto Berlin Nr. 875	Sammelkonto für Lohnersparnisse slowakischer Arbeiter Konto Nr. 600
Spanien .....	die Deutsche Überseeische Bank, Berlin NW 7, Postscheckkonto Berlin Nr. 8060	Abteilung spanische Arbeiter
Kroatien .....	das Amtliche Kroatische Reisebüro, Berlin NW 7, Postscheckkonto Berlin Nr. 6811	Lohnersparnisse kroatischer Arbeitnehmer

(2) Die allgemeine Auszahlungsanordnung für die Auszahlung der angenommenen Beträge an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen ist den Zollkassen durch die VB. zu § 68 Absatz 1 Buchstabe d RRO. Abschnitt 2 b erteilt.

#### 5. Behandlung der Quittungsdurchschriften

(1) Die Zollkasse füllt die Rückseite der beiden Durchschriften der Quittung entsprechend dem Vordruck aus. Sie übersendet die erste Durchschrift als Benachrichtigung unter Einschreiben der Stelle, die für die Ersparnisüberweisung zuständig ist, sobald der angenommene Betrag Abschnitt 4 gemäß weitergeleitet worden ist.

(2) Die ersten Durchschriften sind zu übersenden

Für Arbeitnehmer aus	an
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Norwegen, Ungarn und dem besetzten Gebiet Serbien .....	die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8
Griechenland und der Slowakei ..	die Dresdner Bank, Abteilung für ausländische Arbeiter, Berlin W 8
Spanien .....	die Deutsche Überseeische Bank, Abteilung spanische Arbeiter, Berlin NW 7, Postschloßfach 125
Kroatien .....	das Amtliche Kroatische Reisebüro, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14.

(3) Wenn die Beträge für mehrere Arbeitnehmer des gleichen Heimatlandes zu überweisen sind, so ist außerdem eine Zusammenstellung der Beträge nach Vor- und Zuname des Arbeitnehmers und Blocknummer und Blattnummer der Durchschrift zu fertigen und mit der Angabe des Überweisetags und Überweisungswegs versehen der zuständigen Stelle zu übersenden. Der Gesamtbetrag ist in einer Summe zu überweisen. Die Rückreise der einzelnen Durchschriften ist in diesem Fall nicht auszufüllen. Die Zollkasse behält eine Durchschrift der Zusammenstellung zurück. Die Auszahlungsbescheinigung (§ 52 AKO.) ist auf der Durchschrift der Zusammenstellung abzugeben. Die Vordrucke für die Zusammenstellung können bei den Stellen, die für die Lohnersparnisüberweisung zuständig sind, angefordert werden.

(4) Die zweite Durchschrift der Quittung und die Durchschrift der Zusammenstellung werden Belege zum Verwahrungsbuch.

Im Auftrag  
Engelbrecht

Oberfinanzpräsidenten in Baden, Graz, Köln, Nordmark, Pommern, Prag, Tropaup, Westmark und Wien-Niederdonau.

Vorstehenden RdErl. des Reichsministers der Finanzen teile ich zur Kenntnis mit.

Die deutschen Betriebsführer sind angewiesen, vorübergehend oder endgültig in die Heimat zurückkehrende ausländische Arbeiter über die Bestimmungen für die Mitnahme von Zahlungsmitteln in das Ausland zu unterrichten. Die Betriebsführer bescheinigen auf den Urlaubs- oder Rückkehrscheinen der Arbeiter auch, daß sie dieser Weisung nachgekommen sind. Trotzdem haben die Versuche der ausländischen Arbeiter, deutsches

## 2. Nachtrag

Geld mit über die Grenze zu nehmen, nicht nachgelassen. Der Reichsminister der Finanzen hat sich daher veranlaßt gesehen, durch vorstehenden Rderl. die Überweisung der bei der Devisenausgangsabfertigung beschlagnahmten deutschen Geldbeträge zu regeln. Er hat mich gebeten, zu veranlassen, daß die ausländischen Arbeiter durch ihre Betriebsführer erneut darauf hingewiesen werden, daß

1. ihre Lohnersparnisse nur durch Vermittlung der Betriebsführer in ihr Heimatland überwiesen werden dürfen oder daß sie auf Arbeitersonderkonten einzuzahlen sind,
2. sie sich bei dem Versuch, inländische Zahlungsmittel unerlaubt auszuführen, der Bestrafung und der Einziehung des Geldes aussetzen.

Ich bitte dementsprechend in geeigneter Weise auf die Betriebsführer einzuwirken. Am zweckmäßigsten erscheint mir ein Hinweis in der Tagespresse.

Die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, und der Reichsnährstand (Reichsbauernführer) sind von mir von dem Erlaß besonders unterrichtet und gebeten worden, auf die Betriebsführer entsprechend einzuwirken.

(GBA. VA 5760/491 vom 11. September 1942.)

#### Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Barnachlaß bei Todesfällen ausländischer Arbeiter

Vom 24. September 1942 (RArbBl. S. I 430)

Ersparnisse aus dem Nachlaß verstorbener ausländischer Arbeiter können im Rahmen der bestehenden Lohnüberweisungsverfahren genehmigungsfrei überwiesen werden, wenn den verstorbenen Arbeitern ein entsprechender Höchstbetrag noch zur Verfügung steht. Außerdem ist die Deutsche Bank im Besitze einer allgemeinen Genehmigung, die zur Überweisung von Sterbegeldern und von Unterstützungsbeträgen aus Sammlungen unter den Gefolgschaftsmitgliedern bis zum Höchstbetrag von 300 RM. ohne Anrechnung auf die Höchstbeträge berechtigt.

#### Volksdeutsche Arbeiter und Angestellte aus Serbien

Für volksdeutsche Arbeiter und Angestellte aus Serbien besteht eine von der allgemeinen Regelung<sup>1)</sup> abweichende Sonderregelung der Überweisung von Lohnersparnissen. Auskunft hierüber erteilen die Arbeitsämter.

<sup>1)</sup> Vgl. S. B V b 51.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die  
Überweisung von Lohnersparnissen für ausländische Arbeiter, die in den  
besetzten Gebieten und in Finnland beschäftigt sind

Vom 17. Oktober 1942 (R ArbBl. S. I 476)

Nach Nr. 4 des Erlasses des Reichsarbeitsministers Va 5760.14/40 vom 20. Februar 1942 (Rderl. ARG. 402/42)<sup>1)</sup> werden die Lohnersparnisse italienischer Arbeiter, die in den besetzten Gebieten und in Finnland beschäftigt sind, durch die deutschen Beschäftigungsbetriebe, die ihren Sitz im Reichsgebiet in der Regel beibehalten, überwiesen. Die gleiche Regelung gilt auch für alle übrigen ausländischen Arbeiter, die in den besetzten Gebieten und in Finnland bei deutschen Firmen eingesetzt sind. Die Überweisung der Lohnersparnisse dieser Arbeiter erfolgt hiernach in derselben Weise wie bei den sonstigen Arbeitern der in Frage kommenden Länder und Gebiete im Rahmen der erlassenen Transfer-Bestimmungen. Auf die besondere Regelung für die in den besetzten Gebieten beschäftigten Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus Litauen, Lettland und Estland im Rderl. ARG. 803/42 weise ich hin.

(GBA. Va 5760/542 v. 17. 10. 1942.)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die  
Überweisung von Ersparnissen ausländischer Staatsangehöriger bei der  
Wehrmacht und der Waffen-~~SS~~

Vom 26. Oktober 1942 (R ArbBl. S. I 491)

Ausländische Arbeiter und Angestellte, die von der Deutschen Wehrmacht und der Waffen-~~SS~~ auf Grund eines Privatdienstvertrages beschäftigt werden (Wehrmachtgefolge), können ihre Lohnersparnisse wie die übrigen Arbeiter und Angestellten der in Frage kommenden Staaten und Gebiete im Rahmen der erlassenen Transfer-Bestimmungen in die Heimat überweisen.

Für ausländische Staatsangehörige, die in der Wehrmacht und der Waffen-~~SS~~ als Freiwillige dienen, gelten besondere Bestimmungen. Angehörige dieser Formationen sind, falls sie sich wegen der Überweisung ihrer Ersparnisse an die Arbeitsämter wenden, an ihre Formationen zu verweisen.

(GBA. VA 5760/552 vom 26. Oktober 1942.)

<sup>1)</sup> Vgl. die Angaben auf S. B III b 6.

## Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Barnachlaß bei Todesfällen ausländischer Arbeiter

Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung meines Runderlasses ARG. 1147/42 weise ich darauf hin, daß außer der Deutschen Bank auch die Dresdner Bank für slowakische und griechische Arbeiter, die Deutsche Überseeische Bank für spanische Arbeiter, das Amtliche Kroatische Reisebüro für kroatische Arbeiter und die Zentralwirtschaftsbank Ukraine für Ostarbeiter allgemeine Genehmigungen zur Überweisung von Sterbegeldern und Unterstützungszahlungen aus Sammlungen unter Gefolgschaftsmitgliedern bis zum Betrage von 300 RM. an die Erben verstorbener ausländischer Arbeiter ohne Anrechnung auf die Überweisungshöchstbeträge erhalten haben. Für die Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen ist eine gleiche Regelung nicht möglich. Es bleibt den Betriebsführern dieser Arbeiter daher anheimgestellt, vorkommendenfalls bei den zuständigen Devisenstellen entsprechende Überweisungsgenehmigungen nachzusuchen.

(GBA. VIe 5760/95, ARG. 259/43)

### Überweisungsfähige Lohnersparnisse

Runderlaß des GBA. vom 17. Juni 1943 (RArbBl. S. I 357)

Der Reichswirtschaftsminister hat für die Durchführung der Lohnüberweisungen nach dem Ausland den Begriff „Lohnersparnisse“ wie folgt erläutert:

„Lohnersparnisse“ sind eigene Ersparnisse der ausländischen Arbeiter und Angestellten aus ihrem Arbeitsentgelt nach Abzug von Steuern, Sozialbeiträgen usw.

Ersparnisse aus Sondervergütungen, die ausländische Arbeiter und Angestellte als Entschädigung für doppelte Haushaltsführung oder erhöhten Aufwand im Ausland erhalten (z. B. Trennungsgeld, Familienbeihilfe, Einsatzgeld), können ebenfalls als „Lohnersparnisse“ angesehen und im Rahmen der vorgeschriebenen Überweisungshöchstsätze überwiesen werden. Die Betriebsführer sind dafür verantwortlich, daß nur „Lohnersparnisse“ in vorstehendem Sinne überwiesen werden. Solange nicht der Verdacht von Zuwiderhandlungen besteht, sind die Betriebsführer nicht verpflichtet, Ermittlungen darüber anzustellen, aus welchen Mitteln die Arbeiter und Angestellten ihren Lebensunterhalt bestreiten<sup>1)</sup>.

(GBA. VI e 5760/239 vom 17. Juni 1943 — ARG. 761/43)

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Fußnote <sup>2)</sup> auf S. A Va 2.

Firmeneinsatzverträge und Arbeitsgemeinschaften zwischen belgischen und  
französischen Firmen und deutschen Unternehmungen  
Erlaß des GBA. vom 30. Juli 1943 (R ArbBl. S. I 415)

Berlin, den 23. Juni 1943

„Der Reichswirtschaftsminister  
V Dev. 2/14041/43

Allgemeiner Erlaß Nr. 44/43 D. St. — R. St.

Zur Durchführung größerer Aufträge haben deutsche Unternehmungen, insbesondere Unternehmungen der Bauwirtschaft, mit belgischen und französischen Firmen Arbeitsgemeinschaften gebildet oder Firmeneinsatzverträge abgeschlossen. Beiden Formen der Zusammenarbeit ist gemeinsam, daß die ausländischen Vertragsparteien bestimmte Kontingente ausländischer Arbeiter zu stellen haben, die im wesentlichen nach Maßgabe der innerdeutschen Tarifbestimmungen entlohnt werden. Als Gegenleistung erhalten die ausländischen Firmen bei Arbeitsgemeinschaften eine Gewinnbeteiligung, bei Firmeneinsatzverträgen dagegen eine nach Vomhundertsätzen der gezahlten Lohnsumme festgesetzte Vergütung, aus der u. a. auch die Kosten für die Betreuung der Arbeiter zu bestreiten sind. Durch ihre Betätigung im Inlande im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder Firmeneinsatzverträge verlieren die ausländischen Firmen ihre Stellung als Devisenausländer nicht. Daher bedarf der gesamte inländische Zahlungsverkehr der Arbeitsgemeinschaften und der ausländischen Einsatzfirmen der Genehmigung der zuständigen Devisenstellen. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ermächtige ich die Devisenstellen, Arbeitsgemeinschaften und Einsatzfirmen der genannten Art auf Antrag folgende Genehmigungen zu erteilen:

1. Eine allgemeine Genehmigung zur Errichtung und Unterhaltung eines Sonderkontos bei einer deutschen Devisenbank, auf das ohne besondere Genehmigung durch die deutschen Auftraggeber (bzw. bei Firmeneinsatzverträgen: durch die deutschen Vertragspartner) die Entgelte für die geleisteten Arbeiten und der Gegenwert gelieferter Materialien (bzw. bei Firmeneinsatzverträgen: alle auf Grund der Verträge an die ausländischen Einsatzfirmen zu vergütenden Beträge) gezahlt werden können. Aus dem Sonderkonto können ohne Genehmigung alle Inlandzahlungen geleistet werden, die mit der Durchführung des Auftrages in Zusammenhang stehen, insbesondere Zahlungen für Materiallieferungen, Steuern sowie Löhne und Sozialbeiträge für die von den Einsatzbetrieben beschäftigten Arbeitskräfte;
2. Sammelgenehmigungen zur Überweisung der Lohnersparnisse der von den Einsatzbetrieben beschäftigten belgischen und französischen Ar-

9. Nachtrag

beitskräfte in voller Höhe nach Belgien oder Frankreich im deutsch-belgischen bzw. deutsch-französischen Verrechnungsverkehr;

3. Einzelgenehmigungen zur Überweisung des den ausländischen Vertragsparteien nach Abzug aller inländischen Unkosten verbliebenen Reingewinns nach Belgien oder Frankreich im deutsch-belgischen bzw. deutsch-französischen Verrechnungsverkehr.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, daß die Arbeitsgemeinschaften oder Firmeneinsatzverträge die Billigung der zuständigen Arbeitseinsatzbehörden gefunden haben.“

Vorstehenden Allgemeinen Erlaß des RWiM. gebe ich hiermit bekannt.  
(GBA. VI e 5757/1 — ARG. 983/43)

**Anordnung des GBA.  
über Lohnüberweisungen für ausländische Arbeitskräfte und monatliche Feststellung der Beschäftigtenzahl italienischer Arbeitskräfte  
Vom 4. Juni 1942  
(Abgedruckt S. B. II b 25)**

**Lohnüberweisung ausländischer Arbeiter; Ausgabestellen  
von Vordrucken**

Runderlaß des GBA. vom 5. Februar 1944 (RABl. S. I 93)

Alle Arbeitsämter werden ersucht, in den örtlichen Zeitungen an der Stelle, an welcher im allgemeinen ihre amtlichen Veröffentlichungen erfolgen, zweimal in einem Zeitabstand von einer Woche folgende Bekanntmachung erscheinen zu lassen:

„Lohnüberweisungen ausländischer Arbeiter.

Sämtliche Vordrucke und Merkblätter, welche zur Durchführung von Lohnersparnisüberweisungen ausländischer Gefolgschaftsmitglieder aus den Ländern Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich und Italien von Einsatzbetrieben mit dem Sitz im Amtsbereich dieses Arbeitsamtes benötigt werden, sind mit sofortiger Wirkung nur noch bei der

.....  
(hier ist vom Arbeitsamt die in Frage kommende  
Ausgabestelle einzusetzen)

anzufordern. Die Vordrucke für die Lohnersparnisüberweisungen der Arbeiter aus Finnland, Norwegen, Serbien und Ungarn sind dagegen nach wie vor bei der Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, anzufordern.“

## Verzeichnis der Ausgabestellen der Vordrucke

Lfd. Nr.	Für die Einsatzbetriebe mit Sitz im Bezirk des „Gauarbeitsamts“:	sind zuständig die Filialen der Deutschen Bank in:
1	Ostpreußen	Königsberg
2	Oberschlesien	Kattowitz
3	Niederschlesien	Breslau Görlitz
4	Mark Brandenburg	Deutsche Bank, Ausland 2, Berlin W 8
5	Berlin	Deutsche Bank, Ausland 2, Berlin W 8
6	Pommern	Stettin
7	Mecklenburg	Stettin
8	Schleswig-Holstein	Hamburg
9	Hamburg	Hamburg
10	Weser-Ems	Bremen Osnabrück
11	Osthannover	Hannover Braunschweig w/Stadt des KdF.- Wagens
12	Südhanover-Braunschweig	Hannover Hildesheim Braunschweig w/Reichswerke Hermann Göring in Watenstedt
13	Magdeburg-Anhalt	Magdeburg
14	Halle-Merseburg	Halle
15	Sachsen	Leipzig Dresden
16	Sudetenland	Reichenberg
17	Thüringen	Erfurt
18	Kurhessen	Kassel
19	Westfalen-Nord	Münster Bielefeld
20	Westfalen-Süd	Dortmund Siegen
21	Essen	Essen Duisburg
22	Düsseldorf	Düsseldorf Wuppertal-Elberfeld
23	Köln-Aachen	Köln Aachen
24	Moselland	Koblenz und Luxemburg (General-Bank Luxemburg A.-G.)

## 14. Nachtrag

Lfd. Nr.	Für die Einsatzbetriebe mit Sitz im Bezirk des „Gauarbeitsamtes“;	sind zuständig die Filialen der Deutschen Bank in:
25	Westmark	Saarbrücken
26	Rhein-Main	Mannheim Mainz Frankfurt (Main)
27	Baden	Mannheim Freiburg Straßburg (Elsaß)
28	Württemberg	Stuttgart
29	Mainfranken	Nürnberg
30	Franken	Nürnberg
31	Bayreuth	Nürnberg
32	München-Oberbayern	München
33	Schwaben	Stuttgart Augsburg
34	Wien	Creditanstalt-Bankverein, Wien
35	Niederdonau	Creditanstalt-Bankverein, Wien
36	Oberdonau	Creditanstalt-Bankverein, Filiale Linz, Linz
37	Tirol-Vorarlberg	Creditanstalt-Bankverein, Filiale Innsbruck, Innsbruck
38	Salzburg	Creditanstalt-Bankverein, Filiale Salzburg, Salzburg
39	Kärnten	Bank für Kärnten Aktiengesellschaft, Klagenfurt
40	Steiermark	Creditanstalt-Bankverein, Filiale Graz, Graz
41	Warthegau	Deutsche Bank, Filiale Posen, Posen Deutsche Bank, Filiale Litzmannstadt, Litzmannstadt

(GBA. VI e 5760/36 vom 5. Februar 1944 ARG. 107/44)

**Lohnüberweisung ausländischer Arbeiter; Ausgabestellen  
von Vordrucken**

Runderlaß des GBA. vom 28. Februar 1944 (RABl. S. I 94)

Ausgabestelle der Vordrucke gemäß Rderl. ARG. 107/44 für die Einsatzbetriebe mit Sitz im Bezirk des Gauarbeitsamts Danzig-Westpreußen ist die Filiale der Deutschen Bank in Danzig.

(GBA. VI e 5760/47 vom 28. Februar 1944; ARG. 198/44)